

# **Handbuch Wurzelzwerge Naturkindergarten**

(Stand 09/2021)

## **Kontaktdaten**

Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V.  
Waldkindergarten 1  
78078 Niedereschach

Waldhandy: 0174/8835114

Homepage:

[www.wurzelzwerge-naturkindergarten.de](http://www.wurzelzwerge-naturkindergarten.de)

Email-Adressen:

[team@wurzelzwerge-naturkindergarten.de](mailto:team@wurzelzwerge-naturkindergarten.de)

[vorstand@wurzelzwerge-naturkindergarten.de](mailto:vorstand@wurzelzwerge-naturkindergarten.de)

[kassier@wurzelzwerge-naturkindergarten.de](mailto:kassier@wurzelzwerge-naturkindergarten.de)

[schriftfuehrer@wurzelzwerge-naturkindergarten.de](mailto:schriftfuehrer@wurzelzwerge-naturkindergarten.de)



## **Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 07.30 - 13.30 Uhr

Mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Kindergartenferien und den Planungstagen ist bei den Wurzelzwerge ganzjährig geöffnet.

## **Telefonzeiten**

Unser Personal ist Montag bis Freitag von 7:30 – 8:30 Uhr und von 12:30 – 13:30 Uhr unter obenstehender Nummer zu erreichen. In dringenden Notfällen auch außerhalb dieser Zeiten.

## **Bankdaten**

Sparkasse Niedereschach  
IBAN DE 65 6945 0065 0151 0325 98  
BIC SOLADES1VSS

## **Ansprechpartner**

- Bei allen pädagogischen und den Tagesablauf betreffenden Fragen bitte an das pädagogische Team wenden.
- Bei verwaltungstechnischen oder den Verein betreffenden Fragen bitte an das Vorstandsteam wenden.
- Der Elternbeirat (wird einmal jährlich gewählt) steht als Vermittler zwischen Eltern und pädagogischen Team zur Verfügung. Er bündelt die Sorgen und Nöte der Eltern und gibt diese an das Team weiter.



# Inhaltsverzeichnis

1	Betriebliche Grundlagen im Naturkindergarten .....	1
1.1	Aufnahme.....	1
1.2	Kindergartenbeitrag.....	1
1.3	Aufsicht .....	1
1.4	Versicherung und Haftung.....	1
1.5	Krankheitsfälle der Kinder .....	2
1.6	Verabreichung von Medikamenten .....	2
1.7	Abmeldung, Kündigung und Ausschluss .....	2
1.8	Ferien.....	2
2	Alltag im Naturkindergarten .....	3
2.1	Kleidung.....	3
2.2	Kinderrucksack .....	4
2.3	Vesper .....	4
2.4	Bring- und Abholzeiten .....	4
2.4.1	Bringzeiten: .....	4
2.4.2	Abholzeiten: .....	5
2.5	Unterwegs.....	5
2.6	Geburtstage .....	5
2.7	Sonnen-/Zeckenschutz.....	5
3	Hygieneregeln im Naturkindergarten .....	6
3.1	Händehygiene .....	6
3.2	Händedesinfektion für das Personal.....	6
3.3	Essenszubereitung.....	6
3.4	Entsorgung des Abfalls .....	6
3.5	Toilette.....	7
3.6	Spielsachen und Spielgeräte.....	7
3.7	Flächenreinigung.....	7
3.8	Flächendesinfektion .....	7
4	Erziehungspartnerschaft im Naturkindergarten.....	8
4.1	Aufnahmegespräch .....	8
4.2	Elternabende/Elterngespräche .....	8
4.3	Einblicke/ Infos/ Elternbriefe .....	8
5	Elternmitarbeit im Naturkindergarten .....	9
6	Hinweis.....	10
6.1	Parken der Autos .....	10
6.2	Adressänderung.....	10
6.3	Verbindlichkeit.....	10
7	Anlagen .....	I
8	Anhang.....	XVIII



# 1 Betriebliche Grundlagen im Naturkindergarten

## 1.1 Aufnahme

Im Naturkindergarten Niedereschach werden in der Regel Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerung können in den Naturkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion ist eine Bereicherung für die Gruppe und deswegen erstrebenswert.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Naturkindergarten ärztlich untersucht werden und dies schriftlich dokumentieren lassen.

Für die Aufnahme in einen Naturkindergarten gibt es keine einheitliche Impfempfehlung. Es muss jedoch eine Impfberatung durch einen Haus- oder Kinderarzt erfolgen, sofern das Kind nicht geimpft werden soll. Seit dem 01.03.2020 schreibt der Gesetzgeber eine Masernschutzimpfung vor, die vor der Aufnahme in den Naturkindergarten nachweispflichtig ist (siehe Anhang 8.1).

Das Angebot des Naturkindertages unterliegt den Ausführungen des gültigen Kindergartengesetzes, sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

## 1.2 Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag ist an das Württemberger Modell angelehnt (siehe Anhang 8.2).

Bei Abgang des Kindes wegen Einschulung ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des Monats vor der Einschulung zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Der Kindergartenbeitrag wird zu Anfang des Monats (zum 10.bzw. dem darauffolgenden Werktag) per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen und beginnt mit dem Eingewöhnungstag.

Ab dem 01-15. eines Monats ist der komplette Beitrag zu entrichten, ab dem 16. die Hälfte des Kindergartenbeitrags.

## 1.3 Aufsicht

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Naturkindertages für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zu und vom Naturkindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Naturkindergarten abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter im Naturkindergarten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragten Person (siehe Beiblatt „Erklärung zur Abholung des Kindes von anderen Begleitpersonen“).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## 1.4 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind während des Aufenthalts im Naturkindergarten, auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes, durch die gesetzliche Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) versichert. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung (bitte alles Beschriftet, z.B. mit Etiketten von Gutmarkiert) und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.



### 1.5 Krankheitsfälle der Kinder

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Einrichtung sofort bzw. spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag Mitteilung gemacht werden.

Bei allen Krankheiten der Liste aus dem Infektionsschutzgesetz (siehe Anhang 8.5) sowie fiebrigen Erkältungskrankheiten, ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen und Durchfall ist der Besuch des Kindergartens aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

Nach fiebrigen Infekten und Durchfall/Erbrechen schreibt das Gesundheitsamt vor das Kind erst wieder in den Naturkindergarten zu bringen, wenn es 24 Stunden fieberfrei ist und 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen/Durchfall vergangen sind!

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit aus der Liste des Infektionsschutzgesetzes – auch in der Familie - den Naturkindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Ebenfalls bei Befall von Läusen und Flöhen können die Kinder erst nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung den Naturkindergarten wieder besuchen. Auch hierfür verlangen wir eine Meldung, sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt.

Kinder, die trotz Krankheit im Naturkindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden.

### 1.6 Verabreichung von Medikamenten

Manche Kinder müssen regelmäßig ein Medikament einnehmen (Epileptiker, Diabetiker, etc.). Für diese Verabreichung benötigt das Fachpersonal eine schriftliche Verordnung eines Arztes.

Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den ErzieherInnen schriftlich mitgeteilt werden (siehe Gesundheitsblatt).

### 1.7 Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

Die Eltern müssen die Abmeldung schriftlich mitteilen ohne Nennung von Gründen. Die Kündigungsfrist beträgt – nach Ablauf der 3-monatigen Probezeit – vier Wochen zum Monatsende. Der Vorstand entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine Fristverkürzung. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Monatsende vor Schulbeginn. Das Recht auf einen Kindergartenplatz endet, wenn das Kind schulpflichtig wird. In Absprache mit dem pädagogischen Personal kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden, eine Zusage hält sich der Vereinsvorstand offen.

Werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht eingehalten oder ist das Kind aus persönlich schwerwiegenden Problemen nicht in die Kindergartengruppe zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das pädagogische Team, nachdem andere Lösungsversuche (z.B. Gesprächsangebote, Umstrukturierung des Betreuungsangebots) gescheitert sind. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Nach Beitragsrückständen von mindestens 3 Monatsbeiträgen und mangelnder Mitwirkung am Vereinsleben ist der Verein berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 1.8 Ferien

Der Kindergarten hat ca. 28 Schließtage pro Jahr.

Die exakten Ferientermine werden im Herbst für das laufende Kindergartenjahr bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.) werden die Eltern sobald wie möglich informiert.



## 2 Alltag im Naturkindergarten

### 2.1 Kleidung

Da sich die Kinder in einem Waldkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen im Wald häufig niedriger sind als in der umliegenden Umgebung. Sinnvoll ist, dass die Kinder ihre Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, d. h. in mehreren Schichten, tragen. An warmen Tagen, auch wenn sich Kinder im Wald in der Regel an schattigen Plätzen aufhalten, ist auf einen ausreichenden Schutz vor zu intensiver Sonneneinstrahlung zu achten. Dies gilt vor allem für die Mittagszeit. Die Haut sollte bevorzugt durch sonnengerechte Kleidung geschützt werden.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

#### **In der warmen Jahreszeit:**

- Leichte, bequeme Kleidung
- Arme und Beine sollten zum Schutz vor Dornen, Zecken, Brennnesseln und Verletzungen bedeckt sein (langärmeliges, dünnes Shirt und lange, dünne Hose)
- Kopfbedeckung mit Nackenschutz (Sonnen- und Zeckenschutz)
- Wanderschuhe

#### **Bei Regen:**

- Wasserdichte Kleidung (Buddelhose und Regenjacke)
- Wasserdichte Schuhe, möglichst Gummistiefel mit Profil

#### **In der kalten Jahreszeit:**

- Schneehose und Schnejacke (2-teilig – wegen Toilettengang)
- Warme, wasserdichte Stiefel
- Wasserdichte Handschuhe
- Mütze, Halstuch/Schal
- Wollunterwäsche/ Funktionsunterwäsche

#### **Wechselkleidung/ Beschriftung der Kleidung**

Die Eltern sind außerdem verantwortlich dafür, dass jedes Kind eine „zweite Garnitur“ in der Hütte an seinem Platz hängen hat. Diese sollte regelmäßig, spätestens jedoch vor den Kindergartenferien, von den Eltern auf Größe, Vollständigkeit und Jahreszeit überprüft werden. Im Interesse der Eltern und der Kinder sollten die Kleidungsstücke (Mützen, Handschuhe, etc.) mit Namen beschriftet sein. Für Verluste und Verwechslung der Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.



### 2.2 Kinderrucksack

Der Rucksack sollte nicht zu groß sein und einen gutsitzenden Brustgurt haben. Es empfiehlt sich ein spezieller Kinderrucksack (Outdoorrucksack). Darin befindet sich:

- Kleines Handtuch zum Abtrocknen der Hände; Tipp: Es hat sich bewährt, das Handtuch im Seiten-(netz)fach des Rucksacks aufzubewahren/ leicht greifbar und trocknet nach Gebrauch!
- Vesperdose und Trinkflasche möglichst aus Edelstahl;
- Alternative: Glasflasche (Emil) - Plastik vermeiden/Nachhaltigkeit!
- Thermosflasche (kalte Jahreszeit)
- Wünschenswert Stofftaschentuch oder Papiertaschentücher
- Tipp: Bei Schnupfen in die Jackentasche!
- Wechselwindel (wenn noch nicht trocken)
- **Filzmatte**, diese bekommt der neue *Wurzelzwerge* als Begrüßungsgeschenk vom Naturkindergarten!

### 2.3 Vesper

Für das Vesper gilt das Prinzip: „Gesund und Müll vermeidend!“ Als gesundes Frühstück bieten sich belegte Brote sowie Obst- und Gemüse in kindgerechten Mengen an. Im Sommer den Kindern kalte Getränke wie ungesüßten Tee oder Wasser mitgeben. Bitte insbesondere im Sommer wegen der Wespengefahr konsequent keine Fruchtsaftgetränke bzw. Fruchtsaftchorlen sowie Marmeladen- oder Honigbrote oder sonstige zuckerhaltige Lebensmittel einpacken! Im Winter empfiehlt es sich einen warmen (nicht heißen) Tee mitzugeben. Warme Milch bzw. Kakao sind bezüglich der Keimvermehrung nicht erlaubt. Die warmen Getränke in kleine Thermoskannen aus Edelstahl (ca. 0,5 Liter) einfüllen.

#### Hinweis:

Wir befinden uns im Umstellungsprozess „Auf dem Weg zum plastikfreien Naturkindergarten“, d.h. bereits beim Einkaufen achten wir auf möglichst unverpackte Lebensmittel bzw. Alternativen zur Plastikverpackung. Bei Obst und Gemüse begrüßen wir regionale und saisonale Produkte!

### 2.4 Bring- und Abholzeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht in den Kindergarten kommen kann, bitte das Erzieherteam zwischen 07.30 Uhr und 09.00 Uhr über das Waldhandy, unter Angabe des Grundes (ansteckende Krankheit), zu benachrichtigen.

#### 2.4.1 Bringzeiten:

Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr an der Wiesenhütte.

Die Kinder sollten spätestens um 8:45 Uhr da sein, damit die Gruppe gemeinsam mit dem Morgenkreis starten kann.

Wir würden es begrüßen, wenn die Kinder ihren Rucksack selbständig zur Hütte tragen und diesen an ihren Platz hängen (so lernen sie Verantwortung für ihre Sachen zu übernehmen).

Anschließend gehen die Kinder gemeinsam mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu einem erzieherisch tätigen Mitarbeiter und begrüßen diesen. Die Kinder werden aufmerksam und zugewandt begrüßt und die Eltern können ein kurzes Gespräch zum Informationsaustausch führen.



### 2.4.2 Abholzeiten:

Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Ab 12:30 Uhr sind wir im Sichtfeld von der Wiesenhütte, im Kiefernwald oder im Gebüsch zu finden. Bis dahin bitte die Schilder über den Aufenthaltsort (Waldplatz) neben der Hütteneingangstür beachten. Die Kinder sollten pünktlich abgeholt werden.

Wird ein Kind nicht von den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den befugten Personen (siehe Anlage zum Betreuungsvertrag) persönlich abgeholt, müssen die ErzieherInnen informiert werden!

### 2.5 Unterwegs

Da unsere Kinder viel unterwegs sind, gibt es einen „Notfallrucksack“ der immer mitgenommen und immer freitags kontrolliert sowie gegebenenfalls für die folgende Woche bestückt wird. Dieser Rucksack enthält folgende Utensilien:

- WC-Sachen (WC-Papier, Händedesinfektionsmittel, klappbare kleine Schaufel... diese Dinge werden in einem separaten Fach im Rucksack mitgenommen)
- Erste-Hilfe-Set
- Naturseife zum Händereinigen und Ersatzhandtuch
- Bestimmungsbücher u.a. für Giftpflanzen
- Wechselnde Sachbücher
- Notfallnummern, Vergiftungshotruf

### 2.6 Geburtstage

Geburtstage werden mit den Kindern im Wald gefeiert. Das Geburtstagkind bringt eine Kleinigkeit für alle mit z.B. Obstspieße, Kleingebäck (Muffins).

Bitte mit den ErzieherInnen absprechen was mitgebracht wird, damit die Eltern ggf. an diesem Tag weniger Vesper mitgeben.

### 2.7 Sonnen-/Zeckenschutz

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, die Kinder bei entsprechender Witterung morgens bereits mit Sonnen-/ Zeckenschutz zu Hause einzucremen bzw. einzusprühen, bevor sie in den Naturkindergarten kommen.

Die Erziehungsberechtigten sollten ihre Kinder zeitnah nach Kindergartenende nach Zecken absuchen. Auf Hautrötungen und andere typische Symptome, die auf eine Infizierung durch einen Zeckenbiss hinweisen können, ist zu achten. Ein Infoblatt zum Thema *Zecken* liegt diesem Handbuch bei (siehe Anhang3).



### 3 Hygieneregeln im Naturkindergarten

Sinn und Zweck eines Hygieneplans ist die Schaffung von sauberen und gesunden, ortshygienischen Verhältnissen, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten und Minimierung des Infektionsrisikos und Einhaltung der Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für Waldkindergärten gelten dieselben Hygieneanforderungen, wie sie an einen normalen Regelkindergarten gestellt werden. Sie unterliegen wie alle Kindereinrichtungen dem IfSG §33, 34 und 36. Wo die baulichen Voraussetzungen, wie feste Gebäudetoiletten und Waschgelegenheiten fehlen, ist die Anwendung anderer geeigneter Hygienemaßnahmen unbedingt notwendig. Hygiene im Wald bedeutet: Die Kinder vor Gefahren und Infektionen schützen, aber auch den Wald nicht zu stark verunreinigen.

#### 3.1 Händehygiene

Vor dem Vespern, dem Arbeiten mit Lebensmitteln und nach jedem Toilettengang reinigen die Kinder gründlich ihre Hände. Die Kinder waschen ihre Hände mit dem mitgebrachten Trinkwasser und Naturseife. Zur Händetrocknung hat jedes Kind sein eigenes Baumwollhandtuch, das mindestens zweimal die Woche gewechselt und bei mindestens 60 Grad gewaschen werden sollte. Dafür haben die Eltern Sorge zu tragen.

#### 3.2 Händedesinfektion für das Personal

Ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel ist unter Verschluss bereitgestellt (z.B. in der Erste-Hilfe-Ausrüstung). Auf das Verfallsdatum wird geachtet!

Die Hände werden mit ca. 3-5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang eingerieben (Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz).

Einmalhandschuhe werden bei Kontakt mit Stuhl, Urin, Blut, Eiter und Sekrete angewendet. Danach wird eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt.

#### 3.3 Essenszubereitung

Hin und wieder wird mit den Kindern in unserer Naturkindergarten gekocht und Essen zubereitet. Beim Kochen mit den Kindern wird darauf geachtet, dass die Kinder zuvor die Hände waschen und ggf. Schürzen tragen. Da es in unserer Einrichtung keinen Strom gibt und die Lebensmittel nicht lange gelagert werden können, werden keine leicht verderblichen Lebensmittel verwendet.

#### 3.4 Entsorgung des Abfalls

Abfälle die verderblich sind, die in eine Biotonne gehören, werden auf unserem Kompost entsorgt. Der Kompostbehälter wird täglich bzw. nach Benutzung mit Essigessenz gereinigt und desinfiziert. Alle anderen Abfälle die nicht verderblich sind, werden in die vorhergesehenen Müllbehälter (Restmüll und Plastik) gesammelt und wöchentlich von den Eltern, die Wasser- und Putzdienst haben zu Hause entsorgt.

Es wird versucht so wenig wie möglich Müll zu verursachen. Ganz lässt es sich allerdings auch im Naturkindergarten nicht vermeiden.

Bei Neuanschaffungen wird darauf geachtet, dass es möglichst langlebig und aus nachhaltigem Material wie Metall und/oder Holz hergestellt wurde. (Plastikfrei!)





### 3.5 Toiletten

Im Wald benutzen die Kinder die Natur- bzw. Waldtoilette. Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Kinder ihr Geschäft im Wald verrichten. Es werden bestimmte „Pipi-Ecken“ ausgewiesen, an denen nicht gespielt wird. An geeigneten Stellen werden die Fäkalien und das Toilettenpapier nach dem „großen Geschäft“ mit dem Spaten vergraben und mit Stöckchen (ein Kreuz) markiert. Die Hände der ErzieherInnen sind danach gründlich zu desinfizieren (siehe Händedesinfektion). Prinzipiell ist nach jedem Toilettengang eine gründliche Reinigung der Hände notwendig (s. Händehygiene). Die „Pipi-Ecken“ werden vierteljährlich gewechselt, damit die Natur sich an den vorherigen Stellen wieder erholen kann. Bei Ausflügen wird im Rucksack ein Desinfektionsmittel sowie Schaufel und WC-Papier mitgeführt (siehe Kindergartenhandbuch).

### 3.6 Spielsachen und Spielgeräte

Es wird darauf geachtet, dass Spielsachen von ihrer Beschaffenheit her leicht zu reinigen sind. Bei sichtbarer Verschmutzung erfolgt eine sofortige Reinigung; textile Spielsachen sollten waschbar sein.

### 3.7 Flächenreinigung

Die Reinigung der Hütten dient dazu, den Schmutz und die darin befindlichen Keime von den Oberflächen, Gegenständen und dem Fußboden zu entfernen (siehe Putz- und Wasserdienst).

### 3.8 Flächendesinfektion

Eine Flächendesinfektion wird in Gemeinschaftseinrichtungen nur in besonderen Fällen notwendig werden (z.B. beim Ausbruch von übertragbaren Krankheiten). Diese erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Grundsätzlich sollten dann täglich die Oberflächen von Tischen, Türklinken, Schränken u. ä. mit einer desinfizierenden Lösung aus Alkohol abgewischt werden. Hierbei sprechen sich Personal und Eltern des Putz- und Wasserdienst ab.



## 4 Erziehungspartnerschaft im Naturkindergarten

### 4.1 Aufnahmegespräch

Nach Vertragsabschluss erfolgt in der Regel zwei bis vier Wochen vor der Eingewöhnung ein Aufnahmegespräch zwischen dem Vorstand, ErzieherInnen und Eltern/Sorgeberechtigten.

Hierzu bringt bitte den Betreuungsvertrag und die Anlagen, die an dieses Kindergarten-Handbuch angeschlossen sind, vollständig und ausgefüllt mit, sowie den Impfpass des Kindes bzw. vergleichbarer Nachweis über Masernschutz (wenn vorhanden).

In diesem Gespräch werden alle offenen Fragen geklärt, sowie der Ablauf der Eingewöhnung besprochen.

### 4.2 Elternabende/Elterngespräche

Mindestens ein Erziehungsberechtigter sollte sich im eigenen Interesse dazu verpflichten, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen (Beschlussfähigkeit).

Für ausführliche Einzelgespräche stehen die ErzieherInnen an vereinbarten Terminen (Entwicklungsgespräch meist um den Geburtsmonat des Kindes) zur Verfügung. Sehen die Erzieherinnen von ihrer Seite die Notwendigkeit für ein Gespräch, dann teilen sie dies den Eltern mit. Besteht seitens der Eltern Gesprächsbedarf, können jederzeit Gespräche terminiert werden.

### 4.3 Einblicke/ Infos/ Elternbriefe

Einblicke, die über die Aktivitäten und Erlebnisse mit den Kindern berichten, die wichtigen Infos, sowie die Elternbriefe werden per Mail zugesandt.

Bitte beachtet regelmäßig die E-Mails!



## 5 Elternmitarbeit im Naturkindergarten

Jedes Elternteil bzw. –paar übernimmt eine Aufgabe innerhalb des Vereins. Entweder ein Verantwortungsbereich innerhalb des Vorstandes, der Posten des Elternbeirates oder der Putz- und Wasserdienst.

Hinzu kommt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der allgemeinen Vereinsarbeit, z.B. bei Festen, der Öffentlichkeitsarbeit und beim Instandhalten der beiden Hütten, sowie der näheren Umgebung im Wald.

Der Elternbeirat wird jährlich gewählt. Ausgeschlossen von der Wahl sind Vorstandsmitglieder des Vereins. Der Elternbeirat ist Ansprechpartner für alle Belange und Nöte der Eltern. Er bündelt diese und gibt sie an das Erzieherteam weiter, damit das pädagogische Team entsprechend reagieren bzw. handeln kann. Außerdem ist er zuständig die Wahl der Präsente zu treffen (Geburtstag, Ostern, Weihnachten, Verabschiedungen, Jubilare, Dankesgeschenke, etc.), diese zu kaufen bzw. zu gestalten und zu übergeben.

Die Organisation des Kleiderbasares (Frühjahr- und Herbstbasar) obliegt dem Elternbeirat.

Die Eltern übernehmen abwechselnd den Putz- und Wasserdienst. Die Wiesenhütte wird im wöchentlichen Wechsel durch die Familie die Wasserdienst hat geputzt (siehe Anhang 8.4). Bitte die Schlüssel für die Wiesenhütte und die Gartenhütte am Freitag beim Erzieherteam abholen und am Montag wieder abgeben!



## 6 Hinweis

### 6.1 Parken der Autos

Für die Eltern/ Erziehungsberechtigten steht vorne ein gepflasterter Parkplatz für 5 Autos zur Verfügung. Bitte auf Rücksicht aller Eltern so parken, dass auch tatsächlich 5 Autos Platz haben! Nur in absoluten Ausnahmefällen darf zur Wiesenhütte vorgefahren werden. Ausnahme ist der Wasserdienst.

**Die Feuerwehreinfahrt (der Weg zur Hütte) darf nicht zugeparkt werden!**

### 6.2 Adressänderung

Bitte teilt dem Schriftführer oder dem pädagogischen Team Adress-, Telefonnummern-, Kontodaten- oder Email-Adressenänderungen umgehend (idealer Weise spätestens innerhalb einer Woche) mit.

### 6.3 Verbindlichkeit

Dieses Kindergarten-Handbuch wird zusammen mit dem Betreuungsvertrag plus diverser Anlagen den Eltern/ Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch deren Unterschrift als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Naturkindergarten und den Eltern/ Erziehungsberechtigten begründet.

## 7 Anlagen

## 7.1 Aufnahmebogen

## Anlage 1

Aufnahme am:			
<b>1. Angaben zum Kind:</b>			
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Geschlecht:	Mädchen	Junge	
Adresse:			
<b>2. Angaben über die Sorgeberechtigten:</b>			
Name, Vorname (Mutter):			
Adresse:			
E-Mail:		Telefon:	
Name, Vorname (Vater):			
Adresse:			
E-Mail:		Telefon:	
<b>3. Angaben über Geschwister:</b>			
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
<b>4. Hausarzt des Kindes:</b>			
Name:			
Adresse:			
E-Mail:		Telefon:	
Krankenkasse des Kindes:		Notfalltelefon:	
Name unter dem das Kind mitversichert ist:			
<b>5. In Notfällen telefonisch zu erreichen:</b>			
Name:		Telefon:	
sonstige Angaben:		Handy:	
<b>6. Sonstiges:</b>			
Bestehende, für den Kita-Besuch bedeutende gesundheitliche Einschränkungen oder Besonderheiten:			
Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern bitten wir um einen Sorgeberechtigtennachweis.			
Ort, Datum:		Unterschrift der Sorgeberechtigten:	

Zwischen Naturkindergarten Niedereschach e.V.

-vertreten durch den Vorstand-

und den Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

Name Mutter

\_\_\_\_\_

Name Vater

wird nachfolgender Betreuungsvertrag geschlossen.

## **1. Aufnahme**

Das Kind \_\_\_\_\_ wird ab dem

\_\_\_\_\_

in den Naturkindergarten aufgenommen.

- 1.1 In beiderseitigem Interesse erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten für die ersten drei Monate auf Probe. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten zum Ende des Monats gelöst werden.
- 1.2 Die Aufnahme des Kindes wird nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Vertragspartner rechtsgültig.
- 1.3 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, wird der Inhalt des Kindergartenhandbuches und des Betreuungsvertrags mit all seinen Anlagen anerkannt.
- 1.4 Die Gebühren des Naturkindertens lehnen sich an das Württemberger Modell an und werden jährlich dementsprechend angepasst.
- 1.5 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die Familie des Kindes dem Verein Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V. beizutreten

## **2. Betreuungsumfang**

- 2.1 Die tägliche Betreuung erfolgt von Montag-Freitag 7:30 Uhr – 13:30 Uhr ohne Verpflegung.

### 3. Kündigung/Ausschluss

#### 3.1 Die Eltern müssen die Abmeldung schriftlich mitteilen ohne

Nennung von Gründen. Die Kündigungsfrist beträgt – nach Ablauf der Probezeit – vier Wochen zum Monatsende. Der Vorstand entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine Fristverkürzung. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Monatsende vor Schulbeginn. Das Recht auf einen Kindergartenplatz endet, wenn das Kind schulpflichtig wird. In Absprache mit dem pädagogischen Personal kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden, eine Zusage hält sich der Vereinsvorstand offen.

#### 3.2 Werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht eingehalten oder ist das Kind aus persönlich schwerwiegenden Problemen nicht in die Kindergartengruppe zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung zusammen mit dem pädagogischen Team, nachdem andere Lösungsversuche (z.B. Gesprächsangebote, Umstrukturierung des Betreuungsangebots) gescheitert sind. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### 3.3 Nach Beitragsrückständen von mindestens 3 Monatsbeiträgen ist der Verein berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 4. Salvatorische Klausel

#### 4.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind ungültig. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### 4.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. deren Vertragsziel entspricht.

---

Erziehungsberechtigte(r)

---

Erziehungsberechtigte(r)

---

1. Vertretungsberechtigter Vorstand

---

2. Päd. Leitung

**7.3 Erklärung zur Abholung von anderen Begleitpersonen**  
(Anlage zum Betreuungsvertrag, Stand 07/2020)

Das Kind \_\_\_\_\_

kann von den nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen vom Waldkindergarten abgeholt werden:

---

Vor- und Zuname Begleitperson*	Bezug zum Kind	Telefonnummer	Unterschrift
-----------------------------------	----------------	---------------	--------------

---

Vor- und Zuname Begleitperson*	Bezug zum Kind	Telefonnummer	Unterschrift
-----------------------------------	----------------	---------------	--------------

---

Vor- und Zuname Begleitperson*	Bezug zum Kind	Telefonnummer	Unterschrift
-----------------------------------	----------------	---------------	--------------

---

Vor- und Zuname Begleitperson*	Bezug zum Kind	Telefonnummer	Unterschrift
-----------------------------------	----------------	---------------	--------------

\* Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu vereinsinternen Zwecken gespeichert und genutzt werden.

In Ausnahmefällen muss das Kindergartenpersonal rechtzeitig über abweichende Begleitpersonen informiert werden.

- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass alle Eltern deren Kinder derzeit den Waldkindergarten besuchen, nach Absprache zur Abholung meines Kindes/meiner Kinder berechtigt sind. Diese Eltern werden nicht auf dieser Liste erfasst.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte



**7.4 Gesundheitsblatt**  
(Anlage zum Betreuungsvertrag, Stand 07/2020)

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

**Überstandene Kinderkrankheiten:**

- Masern
- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Diphtherie
- Keuchhusten
- Scharlach

**Impfungen:**

- keine (bitte nachfolgende Bescheinigung über Impfberatung vom Kinderarzt ausfüllen lassen und dem Anmeldeokument beifügen.)
- ja, folgende:
  - Masern
  - Mumps
  - Röteln
  - Windpocken
  - Diphtherie
  - Keuchhusten
  - Tetanus
  - Polio
  - HIB (Grippeimpfung)
  - Hepatitis B
  - FSME (Zecken)
  - Meningokokken
  - Pneumokokken
  - Sonstige \_\_\_\_\_

**Allergien / Lebensmittelunverträglichkeit / vegetarisch / vegan:**

- keine
- ja, folgende:  
\_\_\_\_\_

**Sonstige Erkrankungen:**

- keine
- ja, folgende: \_\_\_\_\_

**Regelmäßig oder im Notfall einzunehmende Medikamente:**

\_\_\_\_\_

**Anlagen**

---

---

Kinderarzt: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

**Bei Bedarf oder im Notfall muss meinem Kind folgendes Medikament durch das pädagogische Personal des Naturkindergartens verabreicht werden (Genehmigung vom Arzt bitte einreichen!):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

**7.5 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_ von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U \_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U\_\_ durchgeführt.\*)

Ort/ Datum/ Unterschrift der Ärztin/des Arztes Stempel der Ärztin/des Arztes

---

\*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

7.6 Bestätigung der Belehrung für Eltern/ Sorgeberechtigte  
(§34 Abs. 5 IfSG)

**Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl/ Ort \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchs-verbote und  
Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/ meine Tochter \_\_\_\_\_  
betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt (siehe Anhang 8.5)

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG  
sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der  
Kindertagesbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des  
Hauses mitteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

**7.7 Einverständniserklärung diverser Sachverhalte**  
(Anlage zum Betreuungsvertrag, Stand 07/2020)

Name des Kindes:

\_\_\_\_\_

- Mein Kind darf bei Ausflügen zu Fuß in den Ort, im Wald oder zu anderen Institutionen teilnehmen.
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn).
- Fahrten mit einem Privat-Wagen (mit entsprechendem Kindersitz) vom Personal des NaKi sowie Eltern, zu NaKi bezogenen Veranstaltungen
- Bei kleinen Verletzungen oder Insektenstichen darf mein Kind erstversorgt werden z.B. Pflaster, Verband, Octenisept (Desinfektionsmittel)
- Bei meinem Kind dürfen Zecken entfernt werden. Mir ist bewusst, dass bei diesem Vorgang der Kopf des Tieres unter Umständen in der Haut des Kindes stecken bleiben kann.
- Unter Aufsicht und nach Einführung darf mein Kind Werkzeuge, Pfeil und Bogen sowie Schnitzmesser benutzen.

**Ich/wir sind mit obigen Sachverhalten bis auf schriftlichen Widerruf einverstanden (Zutreffendes bitte ankreuzen!).**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

**7.8 Einwilligung zur Datenerhebung,  
-verarbeitung und -nutzung**

Wir sind damit einverstanden, dass der Verein „Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V.“ alle unsere für das Vereinsleben und der Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebs notwendige Daten (wie Namen, Anschrift, Geburtsdaten, E-Mail Adressen, Telefonnummern und vergleichbare Daten) erhebt, speichert, nutzt, verarbeitet und den Mitgliedern und berechtigten Dritten, wie beispielsweise Behörden, zugänglich macht. Wir sind damit einverstanden, dass der Portfolioordner mit Bildern und Entwicklungsschritten unseres/r Kindes/Kinder für alle Vereinsmitglieder und dem Kindergartenpersonal in der Waldhütte offen zugänglich ist und dass, die im Kindergartenalltag und im Vereinsleben erstellten Video- und Bildaufnahmen im Passwortgeschützten Bereich unserer Wurzelzweig Homepage ([www.wurzelzwerge-naturkindergarten.de](http://www.wurzelzwerge-naturkindergarten.de)), per Mail oder WhatsApp für alle aktuellen Vereinsmitglieder zugänglich gemacht werden.

Unsere Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich abgeändert oder widerrufen werden.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte

**7.9 Bildrechte – Nutzungsvertrag  
zwischen der Familie**

Vor und Nachname: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

**und dem Verein Naturkindergarten Wurzelzwerge Niedereschach e.V.:**

Wurzelzwerge Naturkindergarten  
Niedereschach e.V.  
Waldkindergarten 1  
78078 Niedereschach

Alle Bilder werden allen Familien, die diese Einwilligung erteilt haben, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Gegenzug darf der Naturkindergarten Wurzelzwerge e.V. die Bilder unentgeltlich gewerblich nutzen.

Es werden Nutzungsrechte in folgender Form an den Naturkindergarten erteilt (ankreuzen):

- Produzierte Bilder dürfen vom Verein genutzt werden  
(Bsp. Verwendung in Präsentationen oder auf Website, Facebook, Printprodukte, etc.)
- Die Nutzungsrechte beziehen sich lediglich auf folgende Bilddaten:

---

---

---

**Weitere Bestimmungen:**

- Verwendungszweck:  
Verwendung in Präsentationen oder auf Website, inklusive Weitergabe innerhalb dieser Präsentation in elektronischer oder individuell ausgedruckter Form. Für die Nutzung in Printmedien sowie weiteren traditionellen Druckerzeugnissen (Broschüren, Plakate, Flyer etc.) Innerhalb der gleichen Unternehmung ist die mehrmalige Verwendung automatisch gestattet.
- Weiterverkauf / Weitervergabe:  
Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines Bildes durch den Verein ist nicht zulässig.

### **Nicht zulässige Verwendung:**

Die Bilder können vom Lizenznehmer für seinen Verwendungszweck geringfügig abgeändert werden. Nicht gestattet sind insbesondere Abänderungen, die die ursprüngliche Bildaussage so entstellen, dass dem oben genannte Kunde persönliche Nachteile wie beispielsweise Rufschädigung auferlegt werden können sowie Abänderungen, die durch weitere Rechte (Persönlichkeitsrecht, Markenrecht etc.) eingeschränkt und untersagt sind. In diesen Fällen ist beim Rechteinhaber die ausdrückliche schriftliche Bewilligung einzuholen.

### **Die Bilder dürfen darüber hinaus nicht eingesetzt werden:**

- zum Zwecke von unerlaubten und strafbaren Handlungen
- in pornographischem Zusammenhang
- in erniedrigender und rufschädigender Art und Weise für die abgebildete(n) Person(en) sowie
- in erniedrigender und rufschädigender Art für den Fotografen
- wenn angenommen werden muss, dass die abgebildete(n) Person(en) nicht mit der geplanten Veröffentlichung einverstanden sein könnte(n). In diesem Fall ist von dieser(n) Person(en) eine ausdrückliche schriftliche Bewilligung einzuholen.
- Des Weiteren ist eine Verwendung nicht zulässig, wenn angenommen werden muss, dass Dritte Rechte (z.B. an Handelsmarken, Bauwerken, Kunstwerken etc.) am Bild geltend machen können. In diesem Fall ist beim Rechteinhaber schriftlich die verwendungsspezifische Bewilligung einzuholen.

### **Urhebervermerk:**

- Das Urheberrecht liegt bei Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V.

### **Haftungsausschluss**

In keinem Fall haftet der Urheber für Schäden, welche durch die direkte oder indirekte Benutzung des Bildmaterials entstanden sind. Der Urheber übernimmt des Weiteren keine Haftung für die Verletzung von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten Dritter, Markenrechten und anderen Rechten oder Pflichten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen und der Urheber ist darüber hinaus in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten, sofern er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

### **Bestätigung der Erziehungsberechtigten:**

Ich/wir habe die Bestimmungen gelesen und erkläre/n mich/uns mit der Nutzungsvereinbarung einverstanden.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte



**Antragssteller**

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Zuname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Email Adresse

**Weitere Familienmitglieder**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,- Euro im Jahr. Es bleibt jedem Mitglied jedoch freigestellt, einen beliebig höheren Beitrag zu zahlen und damit den Waldkindergarten zu unterstützen. Der vollständige Jahresbeitrag wird im Folgemonat des Eintrittsdatums fällig.

## Anlagen

---

**Mein/Unser jährlicher Beitrag beträgt: \_\_\_\_\_ Euro**

### **Kündigung**

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt getrennt von der Kündigung/Beendigung des Betreuungsvertrages mit dem Naturkindergarten. Die Kündigung erfolgt satzungsgemäß nach § 5 Abs. 5. Der Austritt muss schriftlich und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden.

Bei Schuleintritt erfolgt die Kündigung automatisch.

**Hiermit beantragen wir als Familie in den Verein Wurzelzweige Naturkindergarten Niedereschach e. V. aufgenommen zu werden**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte



**7.12 Antrag Fördermitglied  
Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V.**

Ich/Wir möchte(n) dem Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V. als Fördermitglied(er)\* beitreten.

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Email Adresse

\_\_\_\_\_  
Geburtsdaten

\_\_\_\_\_  
Eintrittsdatum

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,- Euro im Jahr. Es bleibt jedem Fördermitglied jedoch freigestellt, einen beliebig höheren Beitrag zu zahlen und damit den Waldkindergarten zu unterstützen. Der vollständige Jahresbeitrag wird im ersten Halbjahr eingezogen. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag im Folgemonat fällig.

**Mein/Unser jährlicher Beitrag beträgt: \_\_\_\_\_ Euro**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\* Sie werden hiermit Fördermitglieder des Wurzelzwerge Naturkindergarten Niedereschach e.V. Damit sind Sie entsprechend unserer Geschäftsordnung auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell.



# 8 Anhang

## 8.1 Masernschutz

## Anhang 1

Ihr Kind soll bald in unseren Naturkindergarten aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchrittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, **vor Beginn der Betreuung im Naturkindergarten** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

**Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.**

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

### **Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:<sup>1</sup>**

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

---

<sup>1</sup> Hinweise für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft

**8.2 Aktuelle Betreuungskosten**  
 (Stand 07/2020)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Belegungsart	Elternbeitrag pro Kind
<b><u>Regelkindergarten 3-6 Jahre</u></b>		
<b>1 Kind</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>110,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>2 Kinder</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>84,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>3 Kinder</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>55,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>4 Kinder und mehr</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>18,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b><u>Kleinkindbetreuung 2-3 Jahre</u></b>		
<b>1 Kind</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>224,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>2 Kinder</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>169,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>3 Kinder</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>110,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		
<b>4 Kinder und mehr</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>32,00 €</b>
3 Tage / Woche		
2 Tage / Woche		





- Zecken gehören zur Familie der Spinnentiere und ernähren sich von Blut. Um ihren Hunger zu stillen, krabbeln sie z.B. auf Mäuse, Hasen, Hunde, Katzen und manchmal auch auf Menschen.
- Sie fallen nicht von Bäumen, sondern sie leben im Gras, in Sträuchern und im Gebüsch. Du findest sie im Wald, in den Dünen, auf dem Spielplatz, im Garten und im Schwimmbad.
- Du brauchst keine Angst vor Zecken zu haben, aber es ist wichtig sich vor Zecken zu schützen.
- Zecken können nämlich verschiedene Krankheiten übertragen. Eine heißt Borreliose. Das sind Bakterien, die unbehandelt schwere Schäden in deinem Körper anrichten können und dagegen gibt es keine Impfung.
- Ein Zeckenstich tut nicht weh. Man merkt ihn nicht, denn Zecken sondern mit ihrem Speichel eine Art Betäubungsmittel ab, der die Einstichwunde betäubt.
- Babyzecken sind winzig wie ein Punkt. Deshalb ist es so wichtig, dass dich deine Mama oder dein Papa nach Zecken absuchen, wenn du abends nach dem Spielen nach Hause kommst.
- Gerne verstecken sich Zecken: hinter den Ohren, auf dem Kopf, in den Achselhöhlen, zwischen den Zehen und den Pobacken, im Bauchnabel oder in den Kniekehlen.
- Mit langer geschlossener Kleidung kommen Zecken nicht so schnell auf die Haut. Und auf heller Kleidung kannst du sie besser entdecken.
- Außerdem gibt es Zeckenschutzmittel, mit denen du dich einsprühen kannst. Diesen Geruch mögen Zecken nicht so gerne.
- Oma und Opa haben die Zecken früher mit Öl oder Klebstoff beträufelt. Heute weiß man, dass man das nicht darf! Die Zecke bekommt Angst und spuckt die gefährlichen Bakterien in die Wunde.
- Eine festgesaugte Zecke muss schnell entfernt werden. Dabei darf sie nicht gequetscht werden.
- Die Zecke wird gerade nach oben mit einer sehr feinen Pinzette oder einer Zeckenkarte herausgezogen. Sie hat kein Gewinde und wird daher nicht gedreht.
- Dennoch kann es sein, dass die Bakterien bereits in deinen Körper gelangt sind. Dann kommt es nach Tagen bis Wochen zu einer Rötung um die Einstichstelle. Leider bekommt nur jeder zweite Mensch diese Rötung.
- Nicht jede Zecke macht krank, manchmal kannst du leichtes Fieber, Kopf- und Muskelschmerzen und sogar Gelenkschmerzen bekommen. Die Beschwerden sind einer Sommergrippe ähnlich.  
In diesem Fall musst du dringend zu einem Arzt und ihm von dem Zeckenstich berichten.

### 8.4 Putz- / Wasserdienst

### Anhang 4

Da in unserer Einrichtung kein fließendes Wasser zur Verfügung steht, wird das Wasser täglich (mit Trinkwasser aus dem Wasserhahn) in lebensmittelechten Edelstahlbehältern von den Eltern mitgebracht. Die Behälter müssen täglich entleert und gründlich ausgespült werden. Einmal wöchentlich sollten die Behälter zusätzlich mit „CoregaTabs“ gereinigt werden. Der Elterndienst wird im wöchentlichen Rhythmus (Dienstag bis Montag), nach Reihenfolge des Putz- und Wasserdienstplans, gewechselt.

Bei nichtkönnen (Krankheit, Urlaub) hat der zuständige Wasser- und Putzdienst für Ersatz zu sorgen.

Unsere Reinigungsutensilien sind in der Gartenhütte zu finden und nach dem Putzdienst wieder dort zu verwahren.

#### Vermerk:

- Der Putzdienst läuft parallel zum Wasserdienst
- Restmüll bitte vom Putz-/Wasserdienst mitnehmen und im Hausmüll entsorgt
- Verschmutztes Geschirr wird von den Erziehern-/innen mit Hilfe der Kinder am Freitag gespült. Falls diese zeitlich nicht dazu kommen, ist es vom Putz-/Wasserdienst mitzunehmen und schnellstmöglich gereinigt wieder mit zu bringen.

#### Wichtig:

- Die Reinigungstücher (Bodenwischer bzw. Microfasertücher) müssen nach jeder Benutzung bei 95°C gewaschen werden.
- Die Kanister sollten wöchentlich mit Chlortabletten (Koregatabs) gereinigt werden
- Auf der Putzliste abhaken was erledigt wurde, bzw. was fehlt!

#### Reinigung täglich / nach Benutzung der Hütten:

- Hütten auskehren
- Biomüll (Kompost)

→ **Kinder + Personal**

#### Reinigung wöchentlich

(siehe detaillierte Aufgabenbeschreibung für Putz-/Wasserdienst):

- Stühle, Tische, Kuschelecke, Wickelplatz, Fußboden, Veranda
- Schaffelle mit Teppichklopfer
- Wasserbehälter Edelstahl reinigen

→ **Putz- / Wasserdienst**

- Ofen (Aschekasten leeren),

→ **Personal**

#### Reinigung 1-2 x jährlich

- Fenster / -bretter, Schränke, Regale,  
Ofen (komplette Reinigung + Versiegelung der Kochfläche mit Ofenreiniger), Vorhänge.

→ **Elternputzaktion / Personal**

#### Detaillierte Aufgabenbeschreibung für Putz-/Wasserdienst

## Anhang

---

→ Es wird nur die Wiesenhütte geputzt (untere Hütte, innen wie außen).

Wo?	Was?	Wie?
<b>Gruppenraum</b>	Oberflächen abwischen (Tisch, Stühle, Treppe, Schranktüren, Fensterbänke, Ofen) Fußboden fegen Fußboden nass wischen	Mit Mikrofasertuch nass Besenrein Eimer & Wischmob mit Naturputzmittel
<b>Garderobe</b>	Oberflächen abwischen (Sitzbank, Ablagefächer, Türe) Fußboden fegen Fußboden nass wischen	Mit Mikrofasertuch nass Besenrein Eimer & Wischmob mit Naturputzmittel
<b>Veranda</b>	Zunächst Gegenstände auf die Seite räumen! Fußboden fegen	Besenrein

8.5 Merkblatt: Anhang 5  
**Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen**

**§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

**§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.